



**Aktuelles Geflügelpestgeschehen in Deutschland
Zur Minimierung der Gefahr der Einschleppung der Geflügelpest (Vogelgrippe)
in heimische Geflügelbestände werden Geflügelhalter um erhöhte
Wachsamkeit und um Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen gebeten**

Bis zum 22.12.2014 wurden in Deutschland 3 Ausbrüche der Geflügelpest (hoch ansteckende Aviäre Influenza des Subtyps H5N8) in landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen festgestellt.

Betroffen waren 2 Putenmastbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern (6.11.2014) und in Niedersachsen (16.12.2014), sowie ein Entenmastbetrieb (20.12.2014) in Niedersachsen. Im benachbarten Holland wurden ebenfalls 5 Ausbrüche gemeldet. Auch bei 2 Wildvögeln (in Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen-Anhalt) konnte der Geflügelpesterreger nachgewiesen werden.

Dieses Virus (H5N8) war zuvor in Südkorea, Japan und im Osten Chinas bei Hausgeflügel und Wildvögeln nachgewiesen worden.

In seiner aktuellen Risikobewertung hat das Friedrich-Loeffler-Institut (RKI) das Risiko des Eintrags von Geflügelpesterregern des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und insbesondere auch die konsequente Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen empfohlen.

Das Krankheitsbild kann bei den verschiedenen infizierten Vogelarten erheblich variieren.

Insbesondere bei Hühnern und Puten führt die Infektion mit dem hochpathogenen Geflügelpesterreger (HPAIV) zu schweren Erkrankungen mit Symptomen wie Apathie, Atemnot, Ödemen der Kopfregion, Durchfall und schließlich zum Tod.

Neben den Krankheitserscheinungen beim betroffenen Geflügel sind auch die wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Regionen aufgrund von Restriktionen (Handelssperren) oft sehr einschneidend.

Infektionen des Menschen mit dem Geflügelpesterregers Subtyps H5N8 wurden bislang weltweit nicht nachgewiesen. Dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen nach Darstellung des FLI gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden. Verbraucher sollten beim Zubereiten von Geflügel daher strikte Küchenhygieneregeln einhalten und Geflügel nur vollständig durchgegart verzehren.

Als mögliche Einschleppungsquelle in Geflügelbestände gelten vor allem Wildvögel (insbesondere wildlebendes Wassergeflügel).

Die Verschleppung aus einem bereits infizierten Bestand erfolgt oft durch Personen oder verschmutzte Gerätschaften wie Transportboxen, Fahrzeuge etc. Alle Geflügelhalter sollten deshalb besonders wachsam sein und insbesondere die nach der Geflügelpestverordnung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest beachten.

Bei der Freilandhaltung von Geflügel ist insbesondere zu beachten:

- Das Geflügel darf nur an Stellen gefüttert und getränkt werden, die nicht für Wildvögel zugänglich sind.
- Auslaufbereiche sollten unattraktiv für Wildvögel gestaltet werden, insbesondere sollte Geflügel nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, das für Wildvögel zugänglich ist.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, müssen für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Stallhaltungen:

- Vor dem Betreten der Einzelstallungen ist das Schuhwerk zu wechseln.
- Vor den Stallzugängen sollten Desinfektionseinrichtungen angebracht und genutzt werden.
- Futter-, Einstreulager sind effektiv vor Vogeleinflug und Verunreinigungen zu schützen.

Für alle Haltungen gilt:

- Haltungen sollen nur durch autorisierte Personen betreten werden können; der Besucherverkehr ist auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken.
- Ein Betreten / Befahren des Betriebsgeländes durch Zulieferer ist während der Produktionsphase möglichst zu vermeiden. Besucher sollten betriebseigene Schutzkleidung tragen, die nach Gebrauch im Betrieb zu reinigen ist bzw. unschädlich beseitigt wird (Einwegschutzkleidung).
- Nach Möglichkeit sind betriebseigene Arbeitsgeräte zu verwenden.
- Vor Kontakt mit den Tieren ist eine hygienische Reinigung der Hände durchzuführen.

Zusätzlich ist jeder Geflügelhalter verpflichtet Folgendes zu beachten:

- Ein Bestandsregister ist zu führen, in das
 - alle Zugänge und alle Abgänge an Tieren sowie Name und Anschrift des Transporteurs der Tiere und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels und
 - im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transporteurs und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels einzutragen sind.
- Gehäufte Todesfälle bzw. unklare Krankheitsfälle oder ein erheblicher Einbruch der Legeleistung sind durch einen Tierarzt auf Geflügelpest abklären zu lassen.
- Aufzeichnungen über verendete Tiere je Werktag sind zu erstellen (bei Beständen über 100 Tiere).
- Aufzeichnungen über die Legeleistung je Werktag sind zu fertigen (bei Beständen über 1.000 Tiere)

Für alle Geflügelhalter besteht die gesetzliche Pflicht, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere, ihren Bestand beim Veterinäramt unter Angabe der Tierhalter- Betriebsnummer anzuzeigen. Ist noch keine Betriebsnummer

vorhanden, muss diese beim zuständigen Landwirtschaftsamt (Bad Neustadt) beantragt werden.

Dies gilt für die Haltung von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögel (Strauße, Nandus, Emus), Wachteln, Enten, Gänsen und Tauben.

Ein entsprechender Antrag zur Beantragung einer Betriebsnummer ist beim Landwirtschaftsamt bzw. auf der Homepage des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu finden

<http://www.rhoen-grabfeld.de/Gesundheit--Soziales/Veterinaerwesen>

Unterpunkt: Tierseuchenbekämpfung